

## Wiener Nomenklaturkommission

Am 30. Jänner 1981 hat der Wiener Gemeinderat beschlossen, dass in Abänderung und Erweiterung des Stadtratsbeschlusses vom 19. Juni 1907 über die einheitliche Schreibweise der Gassen, Straßen und Plätze künftig die Grundsätze der Wiener Nomenklaturkommission für die Schreibung von Verkehrsflächenbezeichnungen und sonstigen geographischen Namen in Anwendung gebracht werden. Diese Grundsätze folgen den internationalen Tendenzen zur Standardisierung der Schreibung von geographischen Namen und Verkehrsflächenbezeichnungen und stützen sich auf die Regeln des Duden und des Österreichischen Wörterbuchs.

### Grundsätze der Wiener Nomenklaturkommission

#### *Verkehrsflächenbezeichnungen*

1. Verkehrsflächenbezeichnungen bestehen in der Regel aus einem Grundwort (-straße, -gasse, -platz, -ring, -weg usw.) und einem Bestimmungswort zur näheren Kennzeichnung der Verkehrsfläche.
2. Das erste Wort eines Straßennamens wird groß geschrieben, ebenso jedes zum Namen gehörende Eigenschafts- oder Zahlwort (zum Beispiel Lange Gasse). Das gilt auch, wenn zu Eigenschafts- und Hauptwort Präpositionen hinzutreten (z. B. An den Alten Schanzen).
- 3.1. Zusammen schreibt man Zusammensetzungen aus einem einfachen oder zusammengesetzten Hauptwort (auch Eigennamen) und einem Grundwort (z.B. Thaliastraße, Aspernbrückengasse, Beethovengang) sowie Zusammensetzungen aus einem unbeugten Eigenschaftswort und einem Grundwort (z. B. Hochstraße).
- 3.2. Zusammen schreibt man auch Verkehrsflächenbezeichnungen nach geographischen Namen, die auf -er enden (z. B. Hannovergasse), oder wenn Ableitungen solcher Namen Personen bezeichnen (z. B. Lothringerstraße).
4. Getrennt und ohne Bindestrich schreibt man Zusammensetzungen eines Grundwortes mit einem gebeugten Eigenschaftswort oder einer adjektivischen Ableitung eines Orts- oder Ländernamens auf -er oder -isch (z. B. Kurze Gasse, Währinger Straße).
- 5.1. Der Bindestrich steht, wenn die Bestimmung zum Grundwort aus mehreren Wörtern besteht; so bei Eigennamen (z. B. Johann-Nepomuk-Berger-Platz) und bei Bezeichnungen, die topographische Situationen wiedergeben (z. B. Stock-im-Eisen-Platz, Laaer-Berg-Straße). – Bei Neubennungen nach Personen sollte auf akademische Grade und Titel generell, auf Vornamen nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 5.2. Der Bindestrich steht nicht, wenn die Bestimmung aus einer Wortgruppe besteht und kein Grundwort vorhanden ist (Am Hof, An den Langen Lüssen), oder in jenen Fällen, in denen die Verbindung von Bestimmungs- und Grundwort durch ein Eigenschaftswort näher definiert wird (z. B. Obere Donaustraße, Linke Wienzeile).

## *Sonstige geographische Namen*

1. Im allgemeinen gelten die heutigen Rechtschreibregeln.
- 2.1. Zusammen schreibt man im allgemeinen Zusammensetzungen aus Grundwort und einfachem oder zusammengesetztem erdkundlichem Namen (z.B. Donauhafen).
- 2.2. Zusammengeschrieben werden in der Regel Zusammensetzungen mit Groß-, Klein-, Ober-, Unter- (z. B. Unterbaumgarten, Oberdöbling), soweit dem nicht amtliche Schreibung (Amtliches Ortsverzeichnis) entgegensteht.
- 3.1 Bindestriche setzt man, wenn die Bestimmung zum Grundwort aus mehreren oder mehrteiligen erdkundlichen Namen besteht (z. B. Rhein-Main-Donau-Kanal).
- 3.2. Bindestriche stehen im allgemeinen bei näheren Bestimmungen, die einem Ortsnamen nachgestellt sind, soweit nicht der Amtsgebrauch entgegensteht (z. B. Inzersdorf-Stadt, aber Wien Süd, weil so amtlich).
- 3.3. Bindestriche stehen auch, wenn ein geographischer Name aus zwei geographischen Namen zusammengesetzt ist (z. B. Wien-Donaustadt, Rudolfsheim-Fünfhaus).
4. Es steht kein Bindestrich, wenn Sankt (St.) Teil eines erdkundlichen Namens oder seiner Ableitung auf –er ist (z.B. St. Marx, St. Marxer Linie). Er steht auch nicht bei Ortsnamen, denen die Bezeichnung „Bad“ vorausgeht (z. B. Bad Vöslau). Wird jedoch ein Ortsname oder ein Heiligename mit Sankt (St.) Bestandteil eines mehrgliedrigen geographischen Namens, so sind alle Wörter der Aneinanderreihung mit Bindestrichen zu verbinden (z. B. Unter-St.-Veit, St.-Agnes-Bründl).

## Erläuterungen

zur Schreibung von Verkehrsflächenbezeichnungen nach den Grundsätzen der Wiener Nomenklaturkommission.

Zur Ausarbeitung der Grundsätze der Wiener Nomenklaturkommission wurden herangezogen: Beschluss des Wiener Stadtsenats vom 19. Juni 1907, Rechtschreibduden (1973), Österreichisches Wörterbuch (1979), Erlass des Bundesamtes für Eich –und Vermessungswesen über die Schreibung von Straßen-, Gassen- und Platznamen (2. Auflage, 1979).

Zu 2. Bei Wortgruppen, die sich aus Präposition(en), Eigenschafts- und Hauptwort zusammensetzen, besteht das eigentliche Bestimmungswort (Name) im allgemeinen aus Eigenschafts- und Hauptwort (z.B. Alte Schanze, Lange Lüsse, Alte Donau). Die Präpositionen (z. B. An den Alten Schanzen, An den Langen Lüssen, An der Alten Donau) geben eine zusätzliche, neue Lagebestimmung zu dem ursprünglichen Namen, der als Einheit erkennbar bleiben soll; vgl. dazu Rechtschreibduden S.58, R 218.

Zu 3.2. Hier gilt es zwischen echten geographischen Namen (Ortsnamen) und Personennamen, die von geographischen Namen abgeleitet sind, zu unterscheiden. Z. B. Brunner Straße = Straße nach Brunn, Brunnerweg = Weg, benannt nach einem Herrn Brunner.

Zu 5.1. Hier kommt es zu einer Abweichung vom „Wiener System“, das den Bindestrich nur zwischen dem letzten Glied des Bestimmungsworts und dem Grundwort setzen wollte (z. B. Friedrich Schmidt-Platz). Die Durchkoppelung hat sich aber inzwischen international durchgesetzt, wobei man die Zusammengehörigkeit des gesamten Namens besonders betonen und

hervorheben will. Bei der Verwendung topographischer Bezeichnungen für Straßennamen steht der Bindestrich dann, wenn Missverständnisse vermieden werden sollen. Zum Beispiel Laaer-Berg-Straße = Straße über den Laaer Berg, nicht aber Laaer Bergstraße = Bergstraße in Laa.

Zu 5.2. Die Setzung des Bindestrichs wird bei einer Verbindung Eigenschaftswort-Bestimmungswort-Grundwort nicht notwendig, wenn Bestimmungswort und Grundwort einen engeren Begriff bilden, der in seiner Gesamtheit durch das Eigenschaftswort determiniert wird. Z. B. Obere Donaustraße neben einer Unteren Donaustraße; wesentlich dabei ist aber die Donaustraße, um die es sich in beiden Fällen handelt.

## Ergänzung

Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1999:

(PrZ 299-M07, P 49) In Abänderung des GRB vom 30. Jänner 1981 werden für die Schreibung von Verkehrsflächenbezeichnungen und geografischen Namen die Grundsätze der Wiener Nomenklaturkommission dahingehend ergänzt, dass grundsätzlich die Neue Rechtschreibung Anwendung findet. Auf Straßentafeln, Orientierungsnummerntafeln und dergleichen sowie in Personaldokumenten ist die geänderte Schreibweise nur bei Neuanbringung bzw. Neuausstellung zu berücksichtigen.